

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

ASP II
Anbindung Aachener Straße
an Militärringstraße, 50933 Köln



AUFTRAGGEBER:

Stadt Köln
Amt für Straßen und Verkehrstechnik
Planung
Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	19.09.2017	D. Liebert	Textteil
2.0	18.06.2018	Sarnow / Lie- bert	Textteil ASP II

INHALT

1	Einleitung und Vorhabenbeschreibung	4
2	Methodik	4
3	Ergebnisse	5
3.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	5
4	Auswirkungen auf Randbereiche	7
5	Bewertung Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten	7
5.1	Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	7
5.2	Bewertung Stufe II	8
5.3	Weiterführende Kartierungen	16
6	Zusammenfassung	16
7	Literatur und andere Quellen	18

1 Einleitung und Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Köln beabsichtigt im Stadtteil Müngersdorf im Rahmen der Verkehrserschließung für das Rahmenplanungsgebiet Braunsfeld / Ehrenfeld einen Ausbau der Anbindung Aachener Straße / Militärringstraße, 50933 Köln. Hierzu sind diverse Rampen herzustellen, zu deren Bau aufgrund der Topografie und des Umlandes zusätzliche Stützmauern erforderlich werden. Da die neue Verkehrsführung Auswirkungen auf den ÖPNV in der Aachener Straße mit sich bringt, sind auch hier Baumaßnahmen von jedoch geringerem Ausmaß vorgesehen. Umfängliche Teile der Baumaßnahme überlagern bereits im Bestand befestigte Straßen bzw. Nebenanlagen. Diese Flächen unterliegen einer intensiven Nutzung und weisen keine Biotopstrukturen auf, die aus artenschutzrechtlicher Sicht von essentieller Bedeutung wären. Die Teile des Eingriffsgebietes (EG), welche potentielle Lebensräume von geschützten Tier- und Pflanzenarten überlagern, lassen sich auf eine Gesamtgröße von ca. 3.500 qm beziffern. Das EG ist überwiegend mit intensiv gepflegten Rasenflächen und mittelalten Laubbäumen mit Unterholz bewachsen. Gebäude befinden sich NICHT im EG.

Im Zuge einer ASP I wurde nachgewiesen, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

2 Methodik

Das EG wurde insgesamt 4-malig begangen (Tab. 1). Zwei Brutvogelkartierungen in den frühen Morgenstunden und zwei Fledermauskartierungen mit Hilfe von Ultraschalldetektor (batlogger M, Fw 2.5.0, Elekon AG Schweiz) und Wärmebildgerät (Pulsar Helion XP28, Yukon Advanced Optics Worldwide Litauen). Bei den Fledermauskartierungen wurde insbesondere bei den Brücken über die Militärringstraße auf Ausflüge geachtet.

Datum	Taxa	Temp.	Be-wölk.	Nieder-schlag	Wind
21.04.18	Brutvögel	19°C	0%	0%	2-3Bft
12.05.18	Fledermaus	18°C	0%	0%	1Bft
13.05.18	Brutvögel	15°C	60%	0%	1-2Bft
05.06.18	Fledermäuse	18°C	0%	0%	1-2Bft

Tab.1: Begehungstermin inkl. Witterung

Die computergestützte Fledermausrufauswertung erfolgte mit Hilfe des Programms BatExplorer Version 2.0.2.0 (Elekon AG).

3 Ergebnisse

3.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

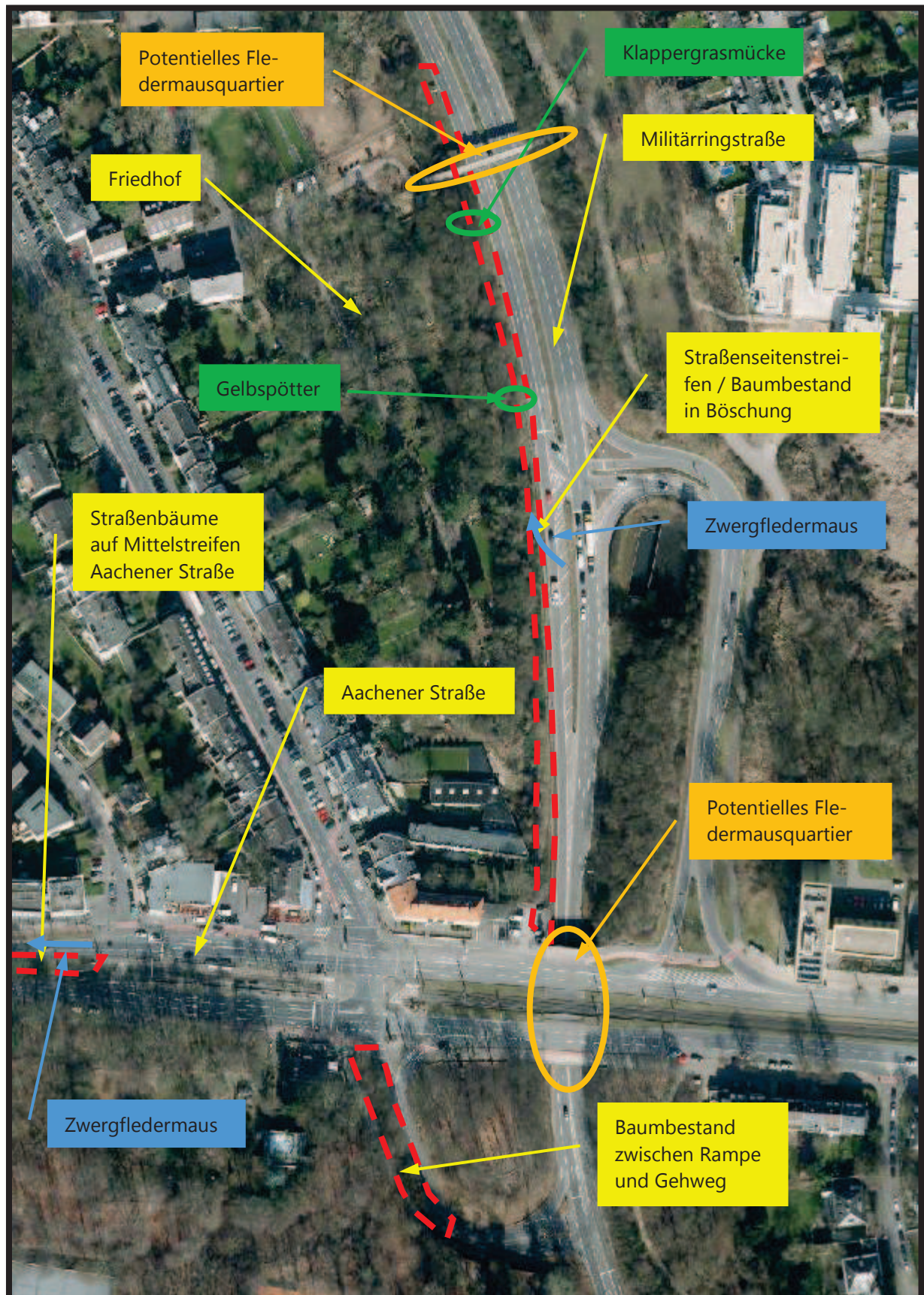
Während der Ortsbegehungen wurden **Klappergrasmücke*)**, **Gelbspötter*)** und **Alerweltsarten** (Amsel, Kohlmeise, Buchfink etc.) im EG entlang der Böschung der Militärringstraße nachgewiesen (**s. Abb.1, grün markiert**). Allerdings kann für Klappergrasmücke*) und Gelbspötter*) nur ein **Brutverdacht** belegt werden, da nur ein einmaliger Nachweis gelang. Zum einen erschwerte der Lärm des hohen Verkehrsaufkommens sowie die relative Unzugänglichkeit des EG die Wahrnehmung und Lokalisierung dieser vergleichsweise leisen Sänger und zum anderen sind insbesondere Grasmücken eher unauffällig agierende Arten.

In den beiden verbleibenden EG-Bereichen (Aachener Straße und Ab- bzw. Auffahrt Aachener Str. / Militärringstraße) konnten keine Hinweise auf Brutvögel jeglicher Art festgestellt werden.

Von den in der Artenschutzprüfung Stufe I als potentiell planungsrelevant benannten Fledermausarten konnte nur äußerst vereinzelt die **Zwergfledermaus nachgewiesen** werden. Die wenigen Individuen befanden sich im Transferflug entlang der Baumbepflanzung der Aachener Straße und der Böschung der Militärringstraße im nördlichen EG-Bereich (**s. Abb. 1, hellblau**). Insgesamt konnten nur 6 Ruffolgen aufgezeichnet werden.

Bei den Ausflugkontrollen an den einzig im EG befindlichen **potentiellen Quartierstandorten (Abb. 1, orange)**, den Brücken über die Militärringstraße, konnte kein Ausflug registriert werden. Bei der weiteren Bewertung ist der generell häufige Quartierwechsel der Zwergfledermaus und der Umfang der Untersuchung zu berücksichtigen.

Abb. 1: Eingriffsgebiete (rot) mit Umgebung (Quelle: Geoportal NRW) und Nachweisen



4 Auswirkungen auf Randbereiche

Die bereits in 3.1 erwähnten potentiellen Quartierstandorte, die Fußgängerbrücke im Norden des EG und die Verkehrsbrücke der Aachener Straße, sind vom geplanten Eingriff nicht direkt betroffen. Die Arbeiten finden aber in unmittelbarer Nähe statt.

Fledermäuse sind gegenüber Lärm sehr widerstandsfähig und bewohnen oft Autobahn- und andere Verkehrsbrücken. Die Lärmemissionen während der Baumaßnahmen stellen mithin keine erhebliche Störung dar. Störend wirken sich zumeist zusätzliche Lichtquellen, insbesondere die direkte Bestrahlung von Quartierstandorten, aus.

In zahlreichen Studien und routinemäßigen Untersuchungen (z.B. Autobahnbrücke bei Wuppertal, Wiedtalbrücke (Neustadt-Wiedmühle), Levensauer Hochbrücke (Kiel-Suchsdorf)) wurden Winterquartiere in Brückenhohlräumen oder Widerlagern nachgewiesen. Die Zwergfledermaus war hierbei sehr häufig vertreten. **Daher müssen die beiden Brücken als potentielle Winterquartiere betrachtet werden.**

5 Ergebnisse Stufe II: Vertiefende Analyse der planungsrelevanten Arten

5.1 Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

M 1: Baufeldfreimachung

Ein Vorkommen von **Klappergrasmücke*) Gelbspötter*)** und **Allerweltsarten** im Bereich der Böschung der Militärringstraße konnte nachgewiesen werden.

Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 müssen die Rodungsarbeiten **außerhalb der Brutzeit** zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Sollte die Baufeldfreimachung erst **nach Ende Februar** erfolgen sind die **Rodungsarbeiten unter ökologischer Begleitung** durchzuführen. Sollte im Rahmen dessen, ein Besatz festgestellt werden, muss das weitere Vorgehen mit dem Fachamt / Genehmigungsbehörde abgestimmt werden. Aufgrund des Umfangs der erforderlichen Rodungsarbeiten wird dringend angeraten, die gesetzte Frist einzuhalten. Ein erneuter Besatz des EG durch die genannten Arten ist sehr wahrscheinlich.

M 2: Tageszeitliche Einschränkung der Arbeiten

Die Nutzung des EG als Transferkorridor der **Zwergfledermaus** ist nachgewiesen. Die **Arbeiten** sollten haben daher **zwischen Ende Februar und Ende Oktober bei Tageslicht** erfolgen. Lassen sich Arbeiten in der Dunkelheit aus **zwingenden Gründen** nicht vermeiden, so sind die dabei zu berücksichtigenden Maßnahmen in Anlehnung an die Art der jeweiligen Arbeiten nochmals individuell durch einen entsprechend qualifizierten Fachmann zu untersuchen. **Zusätzliche Lichtquellen sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.**

Da eine Nutzung der Brücken als Winterquartier nicht ausgeschlossen werden kann, darf in der Zeit von **Ende Oktober bis Ende Februar keine direkte Bestrahlung der Brückenstrukturen** erfolgen um eine Störung der ruhenden Individuen zu vermeiden. Diese sind während der Winterruhe potentiell tödlich, da es in diesem Fall zu einem erhöhten Energieverbrauch kommt und die Tiere bis zum Frühjahr verhungern könnten.

Die zur Orientierung genutzten Baumreihen oder Gehölzstrukturen (Flugstraßen) werden nur marginal unterbrochen – die unmittelbar angrenzenden Bereiche verfügen über vergleichbare Strukturen, sodass die Funktion hier erhalten bleibt. Zusätzliche Maßnahmen sind diesbezüglich nicht erforderlich.

5.2 Bewertung Stufe II

Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,
wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG:

Es ist verboten,
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Viele der zu betrachtenden Arten besitzen eine breite Lebensraumamplitude (euryöke Arten) und können verschiedene Biotope bewohnen und die Betrachtung des Umlandes gibt Aufschluss über das Vorkommen potenzieller Ersatzlebensräume. Ob eine Art in der näheren Umgebung ein adäquates Ersatzhabitat findet, ist jedoch nicht mit endgültiger Gewissheit zu klären. Daher wird dem Urteil des VGH Kassel vom 21.2.2008 gefolgt in dem die Richter urteilten, dass bei häufig vorkommenden Arten mit einer breiten Lebensraumamplitude wie z. B. Kohlmeise, Blaumeise, Wacholderdrossel, Amsel, Zaunkönig davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignete Brutstätten in räumlicher Nähe finden. Auch für seltenere Arten, die jedes Jahr einen neuen Brutplatz beziehen, können entsprechende Strukturen im Umland die ökologische Funktionalität zum Teil aufrechterhalten.

Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Verschlechtert sich durch den geplanten Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population tritt ein Verbotstatbestand ein. Der „**günstige Erhaltungszustand**“ der Population bleibt dann gewahrt, wenn sich die Anzahl der die Population bildenden Individuen nicht wesentlich verkleinert (LANA 2006). Die exakte Abgrenzung einer Lokalpopulation erweist sich, mit einem verhältnismäßigen Arbeitsaufwand, meist als schwierig bis unmöglich. Dies gilt besonders für die extrem mobilen Gruppen der Vögel und Fledermäuse. Anhaltspunkte geben zum einen die Angaben in Verbreitungskarten, Expertenbefragungen vor Ort sowie eigene Erfahrungswerte und ein umfangreiches autökologisches Wissen. Als Bezugsgröße zur Ermittlung der lokalen Populationen wird aus pragmatischen Gründen meist das betreffende Kreisgebiet betrachtet. Die LANUV (2010) hat für viele planungsrelevante Arten entsprechende Daten veröffentlicht. Sollten diese nicht zur Verfügung stehen, müssen andere Quellen herangezogen werden.

Folgende Tabellen (Tab. 2-7) zeigen die durch den § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3, unter Berücksichtigung des § 44 (5), möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten.

Tab. 2: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 sowie (5). EG: Eingriffsgebiet.

ARTEN: Zwergfledermaus

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minde-rungsmaßnah-men
NEIN	im EG befinden sich keine geeigneten Quartiere (Gebäude oder Altbäume mit Spalten- oder Höhlen) - Unter Einhaltung der Maßnahme M 2 wird auch eine potentielle Gefährdung für Brückenquartiere verhindert	JA	Die Böschung wird nur in Teilen gerodet - daher bleiben die grundlegenden Leitstrukturen erhalten.	NEIN	Unter Einhaltung der Maßnahme M 2 wird die Tötung oder Verletzung von Individuen durch Bauarbeiten und Straßenverkehr vermieden	NEIN	Die Untersuchungen deuten darauf hin, dass das EG nur vereinzelt als Transferzone genutzt wird. Die Leitstrukturen bleiben grundsätzlich erhalten. Unter Berücksichtigung der Maßnahme M 2 kommt es zu keiner zusätzlichen Störung	M 2: Tageszeitliche Beschränkung der Arbeitszeiten. Keine direkte Bestrahlung der Brückenstrukturen

Tab. 3: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 sowie (5). EG: Eingriffsgebiet.

ARTEN: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Zweifarbfledermaus

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
NEIN	KEIN Nachweis im EG	JA	KEIN Nachweis im EG	NEIN	KEIN Nachweis im EG	NEIN	KEIN Nachweis im EG	M 2: Tageszeitliche Beschränkung der Arbeitszeiten

Tab. 4: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 sowie (5). EG: Eingriffsgebiet.

ARTEN: Klappergrasmücke*), Gelbspötter*)

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minde-rungsmaß-nahmen
JA	Vereinzelte Nachweise im Bereich der Böschung der Militärringstraße, Brutvorkommen nicht ausgeschlossen	JA	Das Umland bietet ausreichend Ausweichhabitate gleicher Qualität	NEIN	Unter Einhaltung der Ausgleichsmaßnahme M 1 (Baufeldfreimachung außerhalb der regulären Brutsaison zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen ausgeschlossen	NEIN	Da keine Tiere verletzt oder getötet werden und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrechterhalten bleibt ist eine Störung der lokalen Population auszuschließen.	M 1: Bau-feldräu-mung au-ßerhalb der regulären Brutsaison

Tab. 5: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 sowie (5). EG: Eingriffsgebiet.

ARTEN: Habicht, Sperber, Waldohreule, Kleinspecht, Waldkauz, Mäusebussard

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
NEIN	Wie bereits bei der Baumhöhlen- und Horstkartierung im Dez. 2017 festgestellt befinden sich keine geeigneten Höhlen oder Horste im EG	JA	KEIN Bruthabitat im EG	NEIN	KEIN Bruthabitat im EG	NEIN	KEIN Bruthabitat im EG	KEINE

Tab. 6: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 sowie (5). EG: Eingriffsgebiet.

ARTEN: Feldsperling, Bluthänfling*), Fitis*)

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Mindestmaßnahmen
NEIN	KEIN Nachweis im EG	JA	KEIN Nachweis im EG	NEIN	KEIN Nachweis im EG	NEIN	KEIN Nachweis im EG	M 1: Baufeldräumung außerhalb der regulären Brut-saison

Tab. 7: Mögliche Betroffenheit der besonders geschützten Arten gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 sowie (5). EG: Eingriffsgebiet.

ARTEN: „Allerweltsarten“

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minde-rungsmaßnahmen
JA	Nachweise im Bereich der Böschung der Militärringstraße, Brutvorkommen nicht ausgeschlossen	JA	Das Umland bietet ausreichend Ausweichhabitate gleicher Qualität	NEIN	Unter Einhaltung der Ausgleichsmaßnahme M 1 (Baufeldfreimachung außerhalb der regulären Brutsaison zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen ausgeschlossen	NEIN	Da keine Tiere verletzt oder getötet werden und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrechterhalten bleibt ist eine Störung der lokalen Population auszuschließen.	M 1: Bau-feldräu-mung außer-halb der re-gulären Brutsaison

Fazit:

VERBOTSTATBESTÄNDE nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) **TRETEN** bei der Umsetzung des Vorhabens, unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, **NICHT EIN**.

5.3 Weiterführende Kartierungen

Weiterführende Kartierungen sind nicht erforderlich. Zu beachten ist die ggfs. entstehende Erfordernis einer projektbezogenen Untersuchung bei Arbeiten in den Abendstunden.

6 Zusammenfassung

Die Stadt Köln beabsichtigt im Stadtteil Müngersdorf im Rahmen der Verkehrserschließung für das Rahmenplanungsgebiet Braunsfeld / Ehrenfeld einen Ausbau der Anbindung Aachener Straße / Militärringstraße, 50933 Köln. Hierzu sind diverse Rampen herzustellen, zu deren Bau aufgrund der Topografie und des Umlandes zusätzliche Stützmauern erforderlich werden. Da die neue Verkehrsführung Auswirkungen auf den ÖPNV in der Aachener Straße mit sich bringt, sind auch hier Baumaßnahmen von jedoch geringerem Ausmaß vorgesehen. Umfängliche Teile der Baumaßnahme überlagern bereits im Bestand befestigte Straßen bzw. Nebenanlagen. Diese Flächen unterliegen einer intensiven Nutzung und weisen keine Biotopstrukturen auf, die aus artenschutzrechtlicher Sicht von essentieller Bedeutung wären. Die Teile des Eingriffsgebietes (EG), welche potentielle Lebensräume von geschützten Tier- und Pflanzenarten überlagern, lassen sich auf eine Gesamtgröße von ca. 3.500 qm beziffern. Das EG ist überwiegend mit intensiv gepflegten Rasenflächen und mittelalten Laubbäumen mit Unterholz bewachsen. Gebäude befinden sich NICHT im EG.

Sämtliche Gehölze sowie Kraut- und Strauchschicht sind im Rahmen der Baufeldfreimachung zu entfernen. Diese Habitate bieten Lebensräume für Freibrüter.

Das Vorkommen von **Klappergrasmücke*)**, **Gelbspötter*)** sowie von „Allerweltsarten“ konnte nachgewiesen werden.

Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen hat die **Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit** zwischen Oktober und Ende Februar zu erfolgen.

Ferner konnten sehr vereinzelt **Zwergfledermäuse** im Transferflug beobachtet werden. Die Aktivität im EG war extrem gering. Ausflüge an den direkt ans EG angrenzenden Brücken wurden nicht festgestellt. Diese stellen die einzigen benachbarten Quartiermöglichkeiten im EG dar und sind als potentielle Winterquartiere weiterhin zu betrachten.

Die Leitstrukturen bleiben trotz der geplanten Baumaßnahmen grundsätzlich bestehen und es kommt zu keiner zusätzlichen Zerschneidungswirkung.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen M 1 (Baufeldfreimachung außerhalb der regulären Brutsaison zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) und M 2 (Tageszeitliche Einschränkung der Arbeiten) kann das **EINTRETEN VON VERBOTSTATBESTÄNDEN** i. S. des § 44 BNatSchG im Vorfeld **AUSGESCHLOSSEN** werden.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

Aufgestellt, Alsdorf, im Juni 2018

D. Liebert



U. Sarnow



7 Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2017): Bundesnaturschutzgesetz

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 394.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 020, 26.1.2010, p.7)

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

KIEL, E.-F. (2017): Europäische Naturschutzbestimmungen in der Planungs- und Genehmigungspraxis - MULNV, Referat III-3 - BEW-Seminar 17.10.2017

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2018): Infosystem geschützte Arten in NRW.

LIMBRUNNER ET AL. (2013): Enzyklopädie der Brutvögel Europas. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 860.S.

MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

NUA NRW (2010): V. Hartmann (GfL), G. Herold (LBM) „Untersuchung der Wiedtalbrücke (A 3)“ 26.3.2010

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

SÜDBECK, P. ET AL. (HRSG.) (Radolfzell. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Mugler Druck-Service GmbH, Hohenstein-Ernstthal

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Anbindung Aachener Straße an Militärringstraße, 50933 Köln

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Köln Antragstellung (Datum): 2018

Die Stadt Köln beabsichtigt im Stadtteil Müngersdorf im Rahmen der Verkehrser-schließung für das Rahmenplanungsgebiet Braunsfeld / Ehrenfeld einen Ausbau der Anbindung Aachener Straße / Militärringstraße, 50933 Köln.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

"Allerweltsarten" der Gehölze und Gebüsche. U. a. Rotkehlchen, Zaunkönig, Amsel, Buchfink.

Verbotstatbestände durch die Maßnahme M1: Baufelddräumung außerhalb der Brutzeit, auszuschließen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Allerweltsarten

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

50073

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

evtl. Wegfall von Fortpflanzungsstätten und Tötung oder Verletzung von Individuen; Auswirkungen auf lokale Population gering, da der Flächenverlust mit ca. 5.000m² sehr gering und das Umland ausreichend gleichwertige Lebensräume aufweist;

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahme M1 Baufeldfreimachung außerhalb der regulären Brutzeit

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

es treten KEINE Verbotstatbestände ein

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Gelbspötter

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

50073

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Einmaliger Nachweis -> Brutverdacht; evtl. Wegfall einer Fortpflanzungsstätte und Tötung oder Verletzung von Individuen; Auswirkungen auf lokale Population gering, da der Flächenverlust mit ca. 5.000m² sehr gering und das Umland ausreichend gleichwertige Lebensräume aufweist;

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahme M1 Baufeldfreimachung außerhalb der regulären Brutzeit

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

es treten KEINE Verbotstatbestände ein

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Klappergrasmücke

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

50073

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Einmaliger Nachweis -> Brutverdacht; evtl. Wegfall einer Fortpflanzungsstätte und Tötung oder Verletzung von Individuen; Auswirkungen auf lokale Population gering, da der Flächenverlust mit ca. 5.000m² sehr gering und das Umland ausreichend gleichwertige Lebensräume aufweist;

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahme M1 Baufeldfreimachung ausserhalb der regulären Brutzeit

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

es treten KEINE Verbotstatbestände ein

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

*N

*

Messtischblatt

50073

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Störung der lokalen Population durch Beeinträchtigungen während der Jagd und Transfer durch nächtliche Lichtemissionen; Störungen nahegelegener Quartiermöglichkeiten durch Lichtemissionen;

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

M 2: Tageszeitliche Einschränkung der Arbeiten -> Vermeidung von Tötungen und Störungen der lokalen Population während der Arbeiten. Vermeidung der direkten Beleuchtung der Brückenstrukturen zur Vermeidung von Störungen

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen M 2 auszuschließen

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).